

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 175/07 B

L 12 AS 439/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 3273/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Lörrach,
Brombacherstraße 2, 79539 Lörrach,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2008 durch den
Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. März 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist zu gewähren,
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe ihre Beratungspflichten verletzt. Er habe darauf hingewiesen werden müssen, dass er ein Verwertungsverbot für seine Lebensversicherung vereinbaren könne. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 29. März 2007 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde am 10. April 2007 zugestellt. Am 10. Mai 2007 (eingegangen am 11. Mai 2007) übersandte der Prozessbevollmächtigte des Klägers einen "PKH-Antrag zur Nichtzulassungsbeschwerde". In diesem Antrag wird Prozesskostenhilfe beantragt, um die Nichtzulassung der Revision durch das Urteil des LSG Baden-Württemberg anzugreifen. Weiter heißt es in diesem Schriftsatz: "Es werden folgende Beschwerdeanträge angekündigt:

Auf die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg Az: L 12 AS 439/06, verkündet am 29.03.2007, zugestellt am 10.04.2007 wird diese Nichtzulassung im benannten Urteil aufgehoben und die Revision zugelassen.
- 2 Sodann wir der Sachantrag 1. Instanz weiter verfolgt:"
- 3 Der erkennende Senat bewilligte durch Beschluss vom 26. Juli 2007 dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts. Dieser Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 1. August 2007 zugestellt. Am 20. November 2007 wies der Prozessbevollmächtigte des Klägers in einem Schriftsatz auf ein Urteil des Hessischen LSG hin. Daraufhin teilte ihm der Vorsitzende des erkennenden Senats mit, dass bislang eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingelegt worden sei.
- 4 Daraufhin beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers durch Schriftsatz vom 4. Dezember 2007 Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist sowie Wiedereinsetzung in die Frist der Nichtzulassungsbeschwerde. Zur Begründung führt er aus, dass sich im Zuständigkeitsbereich des Landgerichtsbezirks Freiburg für Klageeinreichungen und Rechtsmitteleinlegungen mit Prozesskostenhilfeanträgen unterschiedliche Verfahrensweisen entwickelt hätten, die als geltende Gerichtspraxis bezeichnet werden könnten. Die eine Konstellation sei diejenige, dass das Rechtsmittel oder die Klage nur durchgeführt werden solle, wenn das angerufene Gericht Prozesskostenhilfe gewähre. Dies werde etwa durch folgende Standardformulierung kenntlich gemacht: "Nach einer positiven Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag wird zum Zwecke der Zustellung eine weiterer Satz der Antragsschrift überlassen und es wird ein Wiedereinsetzungsantrag bestellt". Die Antragsschrift werde dann entsprechend abgeändert, oder aber, wenn diese bereits in zwei gesonderten Schriftsätzen verfasst worden sei, also Prozesskostenhilfeantrag und Rechtsmittelentwurfsschriftsatz vorliege, werde der Ent-



wurfsschriftsatz als regulärer Schriftsatz nochmals überlassen, wie im Antrag bereits angekündigt mit Wiedereinsetzungsantrag. Bei der unbedingten Einlegung des Rechtsmittels seien hingegen die Rechtsmittelfristen zu streichen, wenn der Rechtsmittel- oder Klageschriftsatz gefaxt worden sei und ein positiver Sendebericht zur Akte geheftet werde. Da die Nichtzulassungsbeschwerde mit PKH-Antrag am letzten Tag der Einlegungsfrist gefaxt und der Sendebericht positiv gewesen sei, sei von der Rechtsanwaltsgehilfin, die den Schriftsatz geschrieben und abgesetzt habe, die Einlegungsfrist gleich am 10. Mai 2007 gestrichen worden, ebenso wie die Begründungsfrist, die erst einen Monat später nämlich am 11. Juni 2007 abgelaufen gewesen wäre, denn das Rechtsmittel sei ja bereits begründet gewesen. Ein weiterer Begründungsschriftsatz sei nicht vorgesehen gewesen. Der Rechtsmittelschriftsatz sei geschrieben worden von der Rechtsanwaltsgehilfin Frau K . Diese habe auch das Schreiben des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. Juli 2007 mit dem Beschluss entgegengenommen, weil sie in dieser Woche mit dem Posteingang und der Fristenermittlung und Fristenüberwachung eingeteilt gewesen sei. Sie habe mit dem Schreiben des BSG und der positiven Entscheidung zur Prozesskostenhilfebewilligung keinen Anlass gesehen, hier eine Fristenrelevanz festzustellen. Frau K habe den Rechtsmittelschriftsatz vom 10. Mai 2007 damals geschrieben gehabt und in dessen Konzeption sei die Rechtsmitteleinlegung unbedingt gewesen. Auch habe sie in dem Anschreiben des BSG keinen Hinweis darauf gefunden, wie es gelegentlich vorkomme, dass man um Einreichung weiterer zustellungsfähiger Doppel des Rechtsmittelschriftsatzes bitte. Der Eintrag der Monatsfrist sei daher unterblieben, ohne dass sich Frau K bei einem der Anwälte rückversichert habe. Auch aus Sicht des Prozessbevollmächtigten sei der PKH-Antrag für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde am 10. Mai 2007 unbedingt eingelegt gewesen, wie in der Beschwerde gegen die Nichtzulassung bereits formuliert worden sei.

- 5 Am 6. Dezember 2007 hat der Kläger sodann Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG Baden-Württemberg eingelegt.

II

- 6 Die am 6. Dezember 2007 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist verfristet. Nach § 160a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Nichtzulassung der Revision selbstständig durch Beschwerde angefochten werden. Gemäß § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Der Kläger hat zu keinem früheren Zeitpunkt Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. In seinem Schriftsatz vom 10. Mai 2005, der überschrieben ist mit "PKH-Antrag zur Nichtzulassungsbeschwerde" werden ausdrücklich Beschwerdeanträge nur "angekündigt". Nach Zustellung des Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschlusses des Senat vom 26. Juli 2007 hätte der Kläger daher innerhalb eines Monats Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die versäumte Frist zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragen müssen. Dies hat der Kläger nicht getan.



- 7 Dem Kläger war hinsichtlich des Unterlassens dieses Wiedereinsetzungsantrages keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach § 67 Abs 1 ist Wiedereinsetzung nur dann zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Nach dem Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers ist nicht zu erkennen, dass das Unterlassen des Wiedereinsetzungsantrags bzw die Nichterhebung der Nichtzulassungsbeschwerde unverschuldet erfolgt ist. Die Entscheidung der Rechtsfrage, ob nach einer PKH-Bewilligung weitere Rechtshandlungen und bestimmende Schriftsätze erforderlich sind, kann nicht auf "einfache" Mitarbeiter einer Kanzlei delegiert werden. Im Übrigen räumt der Prozessbevollmächtigte selbst ein, dass auch er der - unrichtigen - Ansicht gewesen sei, es sei bereits mit dem PKH-Antrag die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)